

Handlungsanleitung zur Versorgung und Kostenabrechnung von im Ausland versicherten Personen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Inhaltsverzeichnis

1.	Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.....	1
2.	Belege für die Anwendung von ausländischem Versicherungsrecht.....	1
3.	A1-Bescheinigung und DA1-Bescheinigung – Unterschied und Bedeutung.....	1-2
	a) A1-Bescheinigung	
	b) DA1-Bescheinigung	
4.	Vorgehen in der D-Arzt-Praxis.....	3
	a) Nachweise erfragen	
	b) Dokumente kopieren	
	c) Durchgangsarztbericht erstellen	
	d) Unterlagen an den zuständigen Standort der DVUA übermitteln	
5.	Kostenübernahme und Abrechnung.....	4
6.	Zuständige Verbindungsstelle (DVUA).....	4
7.	Rücktransport ins Heimatland.....	4
8.	Sachleistungsaushilfe bei Großschadensereignissen.....	5
9.	Weitere Informationen und Publikationen.....	5-6

1. Anspruch auf Sachleistungsaushilfe

Ein Anspruch auf eine aushilfsweise medizinische Versorgung mit den besonderen Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten besteht in Deutschland grundsätzlich für Personen, für die zum Zeitpunkt der erforderlichen Behandlung das Sozialversicherungsrecht eines der folgenden Staaten gilt und für die dort mindestens ein Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen)
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich
- Staaten, mit denen ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen besteht, das die Sachleistungsaushilfe bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umfasst ([LINK](#))

Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

Die medizinische Behandlung erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich nach den Regelungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Die Person wird demnach so behandelt, als wäre sie bei einem deutschen Unfallversicherungsträger versichert. Die Steuerung des Heilverfahrens erfolgt durch den zuständigen Standort der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA).

Für Personen aus Staaten ohne entsprechende Vereinbarungen (vertragsloses Ausland) besteht kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.

2. Belege für die Anwendung von ausländischem Versicherungsrecht

Die Anwendung des ausländischen Versicherungsrechts wird durch folgende Dokumente nachgewiesen:

- Bescheinigung A1 (dabei handelt es sich um einen Nachweis des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts und nicht um eine Versicherungs- oder Anspruchsbescheinigung, Beispiel im [LINK](#))
- Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC, siehe [LINK](#))
- Global Health Insurance Card (GHIC, siehe [LINK](#))
- Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB, siehe [LINK](#))
- elektronische Gesundheitskarte mit Merkmal SVA (eGK im Austausch für E 106)
- vergleichbare Bescheinigungen aus dem Abkommensbereich

3. A1-Bescheinigung und DA1-Bescheinigung – Unterschied und Bedeutung

Im Zusammenhang mit der Behandlung von im Ausland versicherten Beschäftigten treten häufig zwei unterschiedliche Bescheinigungen auf: **A1** und **DA1**. Diese Dokumente erfüllen unterschiedliche Funktionen.

a) A1-Bescheinigung

Die **A1-Bescheinigung** wird insbesondere bei **Entsendungen oder grenzüberschreitender Beschäftigung** ausgestellt und bescheinigt, welches Sozialversicherungsrecht für eine Person gilt.

Für die D-Arzt-Praxis bedeutet dies:

- Die A1-Bescheinigung bestätigt **nicht automatisch den Anspruch auf Leistungen nach einem Arbeitsunfall**.
- Sie ist ein wichtiges Indiz für **eine mögliche Sachleistungsaushilfe** durch die DVUA.

b) DA1-Bescheinigung

Ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt, bestimmt sich bei der Sachleistungsaushilfe nach dem Sozialversicherungsrecht des zuständigen ausländischen Staates. Diesem Zweck dient die **DA1-Bescheinigung**.

Sie wird vom zuständigen Träger des Versicherungsstaates ausgestellt und bestätigt:

- dass ein **Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nach dessen Rechtsvorschriften anerkannt ist**,
- dass die Inhaberin/der Inhaber berechtigt ist, besondere Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Anspruch zu nehmen und
- dass der ausländische Unfallversicherungsträger die **Kosten der Behandlung für die Unfall- bzw. BK-Folgen im Rahmen der Sachleistungsaushilfe übernimmt**.

Erst mit der **DA1-Bescheinigung** wird der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Wege der Sachleistungsaushilfe eindeutig bestätigt. Dieser Anspruch kann zeitlich begrenzt (z.B. bis zum Zeitpunkt der Verlegung in das Heimatland) oder unbegrenzt (z.B. bei versicherten Personen im Wohnort in Deutschland) werden.

4. Vorgehen in der D-Arzt-Praxis

Bei der Behandlung von mutmaßlich im Ausland versicherten Beschäftigten wird folgendes Vorgehen empfohlen:

a) Nachweise erfragen (z.B. A1-Bescheinigung, EHIC, GHIC oder PEB)

b) Dokumente kopieren

Alle Nachweise (z.B. auch Personalausweis oder Pass) sollten kopiert und mit Praxisstempel sowie Unterschrift versehen werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Erbringung und Abrechnung der Sachleistungsaushilfe der Identitätsnachweis erforderlich ist, vgl. § 1 Abs. 5 der Anlage 20 des Bundesmanteltarifvertrages-Ärzte.

c) Durchgangsarztbericht erstellen

Bestenfalls mit ergänzenden Angaben zur ausländischen Anschrift der betroffenen Person und des ausländischen Arbeitgebers.

d) Unterlagen an den zuständigen Standort der DVUA übermitteln

Alle verfügbaren Unterlagen sind umgehend an den zuständigen Standort der DVUA zu übermitteln. Der Durchgangsarztbericht per DALE-UV, die anderen Unterlagen möglichst per KIM an: kim-uv@dvua.kim.telematik oder, im Ausnahmefall, per Post (Anschrift s. unten).

5. Kostenübernahme und Abrechnung

Eine Kostenzusage durch die DVUA **kann nur erfolgen**, wenn folgende zum Zeitpunkt der Behandlung geltende Nachweise kumulativ vorliegen:

- **A1-Bescheinigung** (Nachweis über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht und Indiz, dass der Aufenthalt in Deutschland arbeitsbedingt war)
- **EHIC / GHIC oder PEB** (Krankenversicherungsnachweise für den Fall, dass das schädigende Ereignis vom ausländischen Träger nicht als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit anerkannt wird)

Liegen diese Dokumente nicht vor, muss der Versicherungsschutz erst durch die DVUA ermittelt werden. Die Kostenzusagen können sich dementsprechend verzögern.

Die endgültige Kostenübernahme für die Unfallversicherungsleistungen erfolgt sofort nach **Eingang der Anspruchsbescheinigung des zuständigen ausländischen Versicherungsträgers**. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass die Kosten der Behandlung durch den zuständigen ausländischen Unfallversicherungsträger vollständig übernommen werden.

Wird das schädigende Ereignis nicht als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit anerkannt, sind die Kosten mit der gesetzlichen Krankenversicherung abzurechnen. Mehr Informationen dazu finden Sie auf dem Informationsportal der DVKA ([LINK](#))

Die Vorlage eines DA1, der zum Zeitpunkt der Behandlung gültig ist und in Ziffer 3 die erforderliche Behandlung abdeckt, ersetzt die Vorlage des A1 mit den Nachweisen über einen Krankenversicherungsschutz.

6. Zuständige Verbindungsstelle (DVUA)

Die Koordination der Sachleistungsaushilfe erfolgt über die DVUA. Die **DVUA** fungiert im Auftrag des zuständigen Versicherungsstaats als so genannter aushelfender Träger, d.h. sie

- steuert das Heilverfahren mit den deutschen Leistungserbringenden (z. B. D-Ärzte, Krankenhäuser) und
- rechnet die in Deutschland erbrachten Leistungen mit den zuständigen ausländischen Unfallversicherungsträgern ab.

Die Zuständigkeit innerhalb der DVUA ist länderbezogen auf mehrere Standorte bei verschiedenen Berufsgenossenschaften verteilt:

[DGUV - Internationales: Zuständigkeiten](#)

Welche Stelle zuständig ist, richtet sich nach dem Staat dessen Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist (vgl. Bescheinigung A1 Ziffer 2.1).

7. Rücktransport ins Heimatland

Ein medizinischer Rücktransport in den Heimatstaat ist grundsätzlich **genehmigungspflichtig**. Die Genehmigung muss vor Durchführung durch den zuständigen ausländischen Unfallversicherungsträger erfolgen. Die Genehmigung ist zwingend über die **DVUA** einzuholen.

8. Sachleistungsaushilfe bei Großschadensereignissen

Auch bei **Großschadensereignissen oder Katastrophen** mit vielen Verletzten kann die medizinische Versorgung über das Verfahren der Sachleistungsaushilfe erfolgen.

Werden verletzte Personen zur Behandlung in einen anderen Staat verlegt, kann der zuständige Versicherungsträger des Herkunftsstaates die notwendige Genehmigung **auch nachträglich erteilen**, damit die Behandlungskosten übernommen werden.

Sollte sich im Rahmen eines solchen Ereignisses herausstellen, dass es sich bei einer verletzten Person um einen **Arbeitsunfall einer im Ausland versicherten Person** handelt, erfolgt die weitere Bearbeitung über den zuständigen Standort der DVUA.

Impressum

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Deutsche Verbindungsstelle
Unfallversicherung – Ausland (DVUA)
Postfach 40165
10061 Berlin

Telefon: +49 30 13001-1611, -1612
Telefax: +49 30 13001-1613
E-Mail: vbst@dguv.de

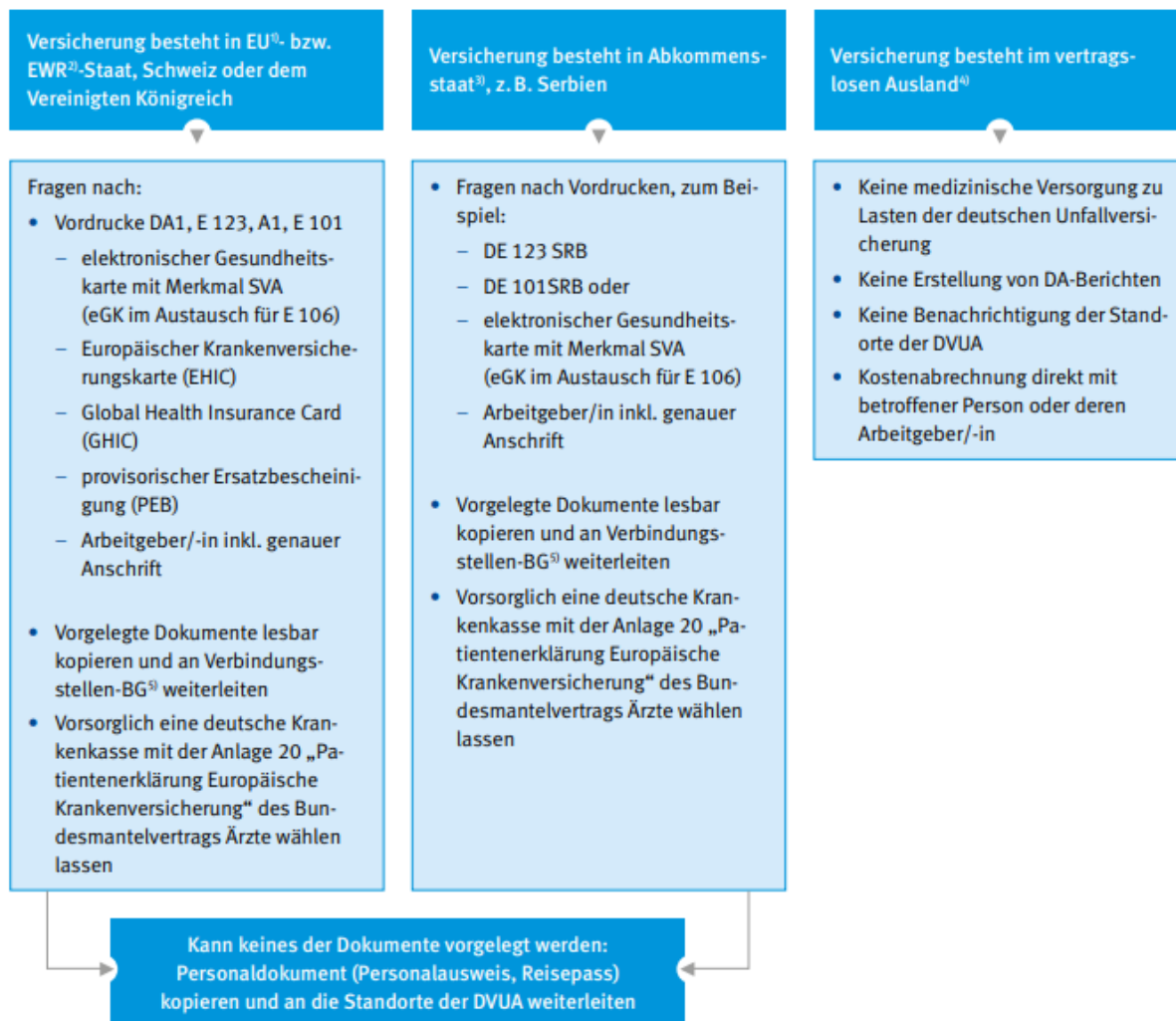
Weitere Informationen

Länderzuständigkeiten:
[DGUV - Internationales: Zuständigkeiten](#)

DGUV-Publikation für Leistungserbringende:
[Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen](#)

Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Schnellübersicht über Ansprüche und vorzulegende Bescheinigungen



1) EU-Staaten/Schweiz/Vereinigtes Königreich: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, das Vereinigte Königreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

2) EWR-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen

3) Abkommensstaaten: Bosnien-Herzegowina, Israel, Kanada (Québec), Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei, Tunesien